

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen (ausgenommen Landfahrzeugbewachung) (Stand: 2015-06)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers im Umfang der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen und für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Erlaubnis für Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung des Bewachungsvertrages entstehen.

1. Mitversicherung von Nebenrisiken

1.1 Besitz und Gebrauch von Waffen und Munition

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem behördlich erlaubten Besitz und Gebrauch von Waffen sowie Munition und Geschossen zu betrieblichen Zwecken.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn

- a) der Benutzer der Waffe bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat oder die Waffe ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers führt. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis bei dem berechtigten Benutzer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein Unberechtigter die Waffe benutzt hat.
- b) die Benutzung der Waffen und daraus resultierende Schäden in ursächlichem Zusammenhang mit strafbaren Handlungen stehen.

1.2 Tierhalterhaftpflicht für bis zu 3 Hunde

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Halter von Hunden einschließlich der Haftpflicht des Tierhüters, sofern das Tier auch als Diensthund eingesetzt wird.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des angestellten Wachpersonals als Halter eines Hundes, sofern das Tier auch als Diensthund eingesetzt wird.

Ausgeschlossen gelten Hunde, die gemäß jeweiligem Landesgesetz als gefährliche Rasse eingestuft sind (z.B. Alano, American Bulldog, (American) Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bandog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso (Italiano), Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Mallorquin, Rottweiler, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu).

- 1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden, die nicht bei der Durchführung des Bewachungsvertrages entstehen (Betriebs-Haftpflichtversicherung). Zu den mit der Bewachungstätigkeit verbundenen Nebentätigkeiten zählen z.B. Verkehrsregelungen, Weck-, Ordnungs-, Pförtner-, Kontrolldienste; Bedienen von Sonnenschutzvorrichtungen, Schaufenster- und Türgittern; Alarmaufsaltungen.

2. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

2.1 Abhandenkommen, Beschädigung und/oder Vernichtung von bewachten Sachen

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Abschnitt A, Ziff. 2.2, AHB2008 und abweichend von Abschnitt A, Ziff. 7.6 und 7.7 AHB2008 – die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen, Beschädigung und/oder die Vernichtung von bewachten Sachen, sofern diese selbst Bewachungsobjekt oder ein Teil des Bewachungsobjektes sind.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn das Abhandenkommen, die Beschädigung und/oder die Vernichtung bewachter Sachen im ursächlichen Zusammenhang mit strafbaren Handlungen von Betriebsangehörigen steht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- a) aus der Bewachung von Landfahrzeugen einschließlich

mitgeführter Gegenstände (Landfahrzeugbewachung);

b) aus der Durchführung von Geld- und Werttransporten;

c) wegen Abhandenkommen (Verlust), Verwechslung oder Beschädigung von Sachen, die in einer Garderobe in Verwahrung gegeben werden;

d) wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, innere Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

e) aus Diebstahl oder Unterschlagung durch den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen;

f) aus der Durchführung von Sicherheitsposten für die Bahn (Gleisbausicherungen);

g) aus der Bewachung von Personen („Bodyguard“, Leibwächter);

h) aus der Bewachung militärischer Objekte;

i) wegen Schäden, die im Zusammenhang mit Bewachungsaufträgen und sonstigen Sicherheitsleistungen auf Flughäfen stehen (z.B. Fluggast- und Gepäckkontrollen);

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt je Versicherungsfall 20.000 Euro, begrenzt auf das Doppelte für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.2 Schäden an zur Durchführung der Bewachung überlassenen Sachen

Eingeschlossen ist – abweichend von Abschnitt A, Ziff. 7.6 und 7.7 AHB2008 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung der dem Versicherungsnehmer oder seinen Angestellten zur Durchführung der Bewachung überlassenen Sachen. Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, z.B. Glas- oder sonstige Sachversicherungen etc., gehen diese Versicherungen vor.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

a) wegen Abnutzung, Verschleißes und/oder übermäßiger Beanspruchung;

b) wegen Schäden an Kraftfahrzeugen

Innerhalb der Sachschadendeckungssumme beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 20.000 Euro begrenzt auf das Doppelte für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.3 Schlüsselverlust

Beim Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) oder Codekarten beschränkt sich der Versicherungsschutz auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor-

und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Innerhalb der Sachschadendeckungssumme beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 20.000 Euro begrenzt auf das Doppelte für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.4 Auslandsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Abschnitt A, Ziff. 7.9, AHB2008 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Versicherungsfälle in Staaten der Europäischen Union. Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in Irland und Großbritannien bzw. Ansprüche, die auf Basis des „Common Law“ geltend gemacht werden.

Abweichend von Abschnitt A, Ziff. 6.5, AHB2008 werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die vorgenannte Regelung gilt auch für inländische Versicherungsfälle, bei denen Ansprüche im Ausland geltend gemacht werden.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung gilt mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in Deutschland gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3. Selbstbeteiligungen

Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden

- aus Abhandenkommen, Beschädigung, Vernichtung bewachter Sachen gemäß Ziff. 2.1 dieser Bestimmungen
 - aus Beschädigung von zur Durchführung der Bewachung überlassener Sachen gemäß Ziff. 2.2 dieser Bestimmungen
 - aus Schlüsselverlust gemäß Ziff. 2.3 dieser Bestimmungen
- 150 Euro selbst zu tragen.